

Eichung von Wasserzweischenzählern

Die Gemeinde Wedemark weist noch einmal auf die notwendige Eichung von Wasserzweischenzählern hin. Bei Zählern, die im Jahr 2005 geeicht wurden, endete die sechsjährige Eichgültigkeit nach den Eichvorschriften am 31.12.2011. Die Verantwortung für die gültige Eichung tragen die Bürgerinnen und Bürger.

Durch die Wasserzweischenzähler kann die Menge an Frischwasser bestimmt werden, die nicht in den Schmutzwasserkanal gelangt. Für dieses Frischwasser sind keine Abwassergebühren zu zahlen. Da die Zähler im laufenden Betrieb durch mechanische Beanspruchung ungenau werden können, sind diese mit einer begrenzten Eichdauer von sechs Jahren ausgelegt. Nach diesem Zeitraum muss ein neuer Wasserzähler eingebaut werden, oder eine Nacheichung muss erfolgen, die aber in der Regel nicht wirtschaftlich ist.

Auf die sechsjährige Eichdauer von Zwischenzählern hat die Gemeinde alljährlich auf der letzten Seite des Bescheides über die Abwassergebühren hingewiesen.

Um auch ab 2012 Wassermengen bei der Festsetzung der Abwassergebühren absetzen zu können, müssen nach der Entwässerungsabgabensatzung der Gemeinde Wedemark Zähler mit abgelaufener Eichgültigkeit auf eigene Kosten (Selbsteinbau oder Installation durch einen Fachbetrieb) durch gültig geeichte Wassermessgeräte ersetzt und bei der Gemeinde bis 31.03.2012 schriftlich angemeldet werden. Einen Vordruck dafür ist im Rathaus oder im Internet unter www.wedemark.de zu erhalten. Zähler, die keine gültige Eichung aufweisen, können bei der Abrechnung für das Jahr 2012 nicht berücksichtigt werden.

Bei Nachfragen können sie sich an Herrn Kai Wagner unter 05130-581-247 oder kai.wagner@wedemark.de in der Gemeindeverwaltung wenden.

06.02.2012 13:36